

durch Anwendung der Vorschriften zum Schutze des geistigen und künstlerischen Urheberrechts (Kunstschutz) als durch andere Bestimmungen sich verwirklichen läßt, also vor allem durch die Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb und speziell durch die gegen die sittenwidrige Aneignung der Früchte fremder Geistesarbeit gerichteten. Die Bestimmung in § 15 des Warenzeichengesetzes über den Schutz der eigentümlichen Warenausstattung, von der übrigens auf dem Gebiete der Ausstattung von Druckschriften nur ein unzulänglicher Gebrauch gemacht wurde und wird, ist ja in der Tat eine gegen unlauteren Wettbewerb gerichtete, weit über das Gebiet des Warenzeichenrechts in eigentlichem Sinne hinausgehende Bestimmung. Nunmehr verpflichtet aber der Pariser Unions-Vertrag in Artikel 10<sup>bis</sup> die Vertragsstaaten, einen wirksamen Schutz (Protection effective) gegen unlauteren Wettbewerb zu gewähren. Die künftige Fassung dieses Artikels, die auf der im Haag im November 1925 stattgehabten Konferenz beschlossen wurde, wird eine bedeutende Erweiterung und Verschärfung desselben enthalten. Einmal wird in Absatz 2 gesagt, daß als unlauterer Wettbewerb jede Wettbewerbsbehandlung zu betrachten ist, welche den ehrbaren Gebräuchen (usages honnêtes) auf kommerziellem oder industriellem Gebiete zuwiderläuft, und damit nicht genug, wird in Absatz 3 Nr. 1 gesagt, daß unbedingt zu unterlagen sind alle Handlungen, die geeignet sind, eine Verwechslung mit den Produkten eines Konkurrenten hervorzurufen, gleichviel durch welche Mittel. Bei richtiger Auslegung hat schon in der bisher geltenden Fassung Artikel 10<sup>bis</sup> diese Tragweite gehabt. Wenn nun aber über den sittenwidrigen Charakter — dieser Begriff deckt sich ja in der Hauptsache mit dem Begriff »Contraire aux usages honnêtes« — irgendeiner Handlung kein Zweifel obwalten kann, so über den Eingriff in das Recht an den Außerlichkeiten. Die deutsche Gesetzgebung braucht eine Änderung nicht vorzunehmen, um den Zusätzen zu Artikel 10<sup>bis</sup> gerecht zu werden, die Anwendung, welche die Rechtsprechung von §§ 1 und 16 UWG. macht, genügt in dieser Beziehung vollkommen. Da die Zahl der Staaten, welche den Pariser Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums unterzeichnet haben, wesentlich größer ist als die Zahl der Staaten, welche die Berner Übereinkunft unterzeichnet haben, und voraussichtlich auch in den nächsten Jahren noch größer bleiben wird, so ist gerade unter dem Gesichtspunkte des energischsten internationalen Schutzes der Außerlichkeiten im Buchhandel die Berücksichtigung der obigen Anregung nicht zu unterstützen. Soweit zu sehen, hat sie auch in Deutschland keinen Beifall gefunden, sie würde praktisch kaum irgendwelche nennenswerten Erfolge haben, könnte aber die möglichste Bervollkommnung des Vertragswerks vielleicht erschweren. Es ist überhaupt unmöglich, in demselben jede Einzelfrage zu regeln, an welcher das Interesse der verschiedenen Vertragsstaaten ein sehr ungleichmäßiges ist.

**Katholischer Literaturkalender.** Begründet von Heinrich Keiter. Herausgegeben von Dr. Julius Dornreich. 15. Jahrgang. Mit 5 Bildnissen. Freiburg im Breisgau, Herder & Co., 1926. XXX, 510 S. 8° Lwd. Mk. 15.—

Der Weltkrieg hatte das weitere Erscheinen des katholischen Literaturkalenders unterbrochen, und da der Verlag von Fredebeul & Koenen in Essen auf die Fortsetzung verzichtete, hat nunmehr der Herdersche Verlag ihn übernommen. Infolge der zwölfjährigen Unterbrechung war natürlich eine gründliche Neubearbeitung notwendig. Nicht bloß war die Totenliste sehr umfangreich geworden (1367 Namen), sondern es mußten auch zahlreiche neue Autoren aufgenommen und das Schriftenverzeichnis der früheren ergänzt werden. Jetzt enthält das Werk 5313 Namen, darunter 2382 neue und 413 Verweisungen auf Decknamen. Unter den Autoren sind 384 Frauen. Das Ortsregister umfaßt 1410 Orte. Die hohen Zahlen erklären sich daraus, daß alle aufgenommen sind, die auch nur gelegentlich ein Buch oder eine Broschüre veröffentlicht haben. Das ist aber auch beim Kürschner der Fall, und es ist selbstverständlich, daß nicht alle Aufgenommenen als »Schriftsteller« zu betrachten sind. Keiter hatte 1891 den katholischen Literaturkalender gegründet, weil damals die katholischen Autoren in den Literaturgeschichten und den Nachschlagewerken zu wenig berücksichtigt wurden. Die neuen Namen, die Keiter brachte, wurden dann meist auch in den Kürschner übernommen, und

schließlich war dieser von einer solchen Vollständigkeit, daß viele den Keiter für überflüssig hielten. Trotzdem hat sich der katholische Literaturkalender behauptet; nur ist die alte Streitfrage, wer hinein gehöre, alle, die katholischer Religion, oder nur solche, die als konfessionelle Schriftsteller tätig sind, nie gelöst worden. Manche haben ausdrücklich ihre Aufnahme verboten, andere sie nur stillschweigend geduldet. Aber die jetzige Praxis spricht sich der Herausgeber nicht aus. Er hat aber offenbar eine ganze Reihe Namen absichtlich fortgelassen, und bei anderen, wie bei Bahr und Achleitner, hat er nur einige neuere Werke verzeichnet.

Beigefügt sind Verzeichnisse der katholischen Zeitschriften und bedeutendsten Tageszeitungen, der katholischen Lexika und Nachschlagewerke, der katholischen wissenschaftlichen und literarischen Gesellschaften sowie Verlage. Die Schrift ist kleiner als früher und der Satz viel komprimerter, sodaß trotz der inhaltlichen Vermehrung der Umfang des Bandes noch recht handlich blieb. Die Erfahrungen des Herderschen Verlags in der Herausgabe von Nachschlagewerken kamen der Neubearbeitung des Keiter wesentlich zugute. Daß trotzdem noch allerlei Lücken und Irrtümer geblieben sind, ist bei einem solchen Werke unvermeidlich. Jedenfalls findet man darin viele Auskünfte, die man anderweitig vergeblich suchen würde, und alle, die den Keiter früher benutzt haben, werden gewiß gern den alten abgegriffenen Band durch die neue Ausgabe ersetzen.

Lothar Kellen.

**60 Jahre Grazer Volksblatt.** Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung in Steiermark. Von Karl Schwachler, Chefredakteur. Mit 58 Abbildungen. Verlagsbuchhandlung Styria, Graz und Wien. 8° IX, 415 S. Mk. 6.20.

Seit mehr als einem Vierteljahrhundert steht der päpstliche Geheimkämmerer i. b. geistl. Rat Karl Schwachler als Chefredakteur an der Spitze des »Grazer Volksblattes«. Er hat nun anlässlich des Eintritts dieses Blattes in den sechzigsten Jahrgang eine hübsch ausgestattete, inhaltsreiche Schrift herausgegeben, die er selbst einen »Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung in Steiermark« nennt. In dem Buch finden wir deshalb auch eine eingehende Darstellung des liberalen Kulturkampfes, der Los-von-Rom-Bewegung, der politischen Verhältnisse, der Bestrebungen auf den Gebieten von Wissenschaft und Kunst und über das katholische Vereinswesen. Was uns hier in erster Linie interessiert, ist aber die Geschichte der Zeitung selbst und ihres Verlages: des Pressevereins mit der Verlagsbuchhandlung »Styria« in Graz. Der Gedanke zur Gründung eines katholischen Tagblattes wurde im Frühjahr 1867 gefaßt in einer Begegnung der Universitätsprofessoren Maassen und Teweß mit dem Advokaten Dr. Rintelen und dem damaligen Grazer Stadtpfarrprobst Dr. Johann Riedl. Am 1. Januar 1868 erschien die erste Nummer, gedruckt bei A. Kienreich. Unter dem tüchtigen Chefredakteur Johann Karlon entwickelte sich das Blatt so rasch, daß es sogar vom 1. Juli 1868 bis ins Jahr 1870 hinein zweimal täglich erschien. Noch im August 1868 hatte es die Gründung eines Pressevereins in Steiermark nach dem Muster des berühmten Hermagoras-Vereines angeregt. Bald kam ein solcher auch zustande. Er gründete eine Druckerei und übernahm das »Grazer Volksblatt« Anfang 1871 in seine Verwaltung. Im gleichen Jahre wurde der Druckerei eine eigene Buchhandlung, ein Sortiment und Verlag, angegliedert und damit auch das buchhändlerische Wirken der Styria begonnen, die 1886 den Titel einer Universitätsbuchdruckerei und Buchhandlung erhielt.

Das Blatt, das auch schwere Tage insbesondere während des Weltkrieges und nach demselben durchmachen mußte, vergrößerte sich ständig. Heute besitzt es eine illustrierte Wochenbeilage und im »Sechs-Uhr-Abendblatt« eine zweite (Abend-)Ausgabe. Der Presseverein in Steiermark hat im Laufe der Zeit verschiedene weitere Unternehmungen erworben und errichtet. 1893 wurde in Judenburg die Buchdruckerei »Judenburg« gekauft, 1913 dort die »Murtaleser Zeitung«. Am 1. November 1906 wurde die Zweigniederlassung »Buchhandlung Styria« in Wien errichtet. In Leibnitz und Mariazell wurden Papierhandlungen und Zeitungsverkäufe gekauft, in Graz die altangesehene Buchhandlung Ulrich Moser, in Salzburg die Verlagsbuchhandlung Anton Pustet. Ferner wurden noch entsprechende Niederlassungen gegründet und übernommen in Alt-Ötting, Oberwarth (samt der »Oberwarther Sonntagszeitung«), in Tamsweg (samt der »Tauern-Post«), in Schladming und Leoben (samt der »Leobener Zeitung«), in Knittelfeld (mit der »Knittelfelder Zeitung«). Am 1. Januar 1926 schließlich ging die »Obersteirische Volkszeitung« in Feldbach in das Eigentum des Pressevereins über.

Wien.

E. J.